Scheinvergabekriterien für den Studiengang Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung

Beschluss des Fachbereichsrats des FB Medizin am 10.03.2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel ... 2

Abkürzungsverzeichnis ... 2

Kurs der technischen Propädeutik ... 3

Phantomkurs der Zahnersatzkunde I ... 3

Phantomkurs der Zahnersatzkunde II ... 3

Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik ... 4

1. Poliklinik der Zahnersatzkunde I ... 4
2. Kurs der Zahnersatzkunde I ... 5
3. Poliklinik der Zahnersatzkunde II ... 7
4. Kurs der Zahnersatzkunde II ... 8

Poliklinik für Zahnärztliche Chirurgie und Implantologie ... 9

1. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten – Auscultando ... 9
2. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten - Practicando I ... 10
3. Operationskurs I ... 11
4. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten - Practicando II ... 12
5. Operationskurs II ... 13
6. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten - Practicando III ... 14

Poliklinik für Zahnerhaltung ... 15

1. Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde ... 15
2. Poliklinik der Zahnerhaltungskunde ... 16
3. Patientenbehandlungs-Kurs Zahnerhaltungskunde I ... 17
4. Patientenbehandlungs-Kurs Zahnerhaltungskunde II ... 18

Poliklinik für Parodontologie ... 19

1. Patientenbehandlungs-Kurs Zahnerhaltungskunde II Kursteil Parodontologie ... 19
2. Poliklinik der Parodontologie ... 20

Zahnärztliche Radiologie ... 21

1. Röntgenkurs mit Röntgenpraktikum ... 21

Poliklinik für Kieferorthopädie ... 22

1. Kurs der kieferorthopädischen Technik ... 22
2. Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 1) ... 23
3. Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 2) ... 24
4. Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II ... 25

Präambel

Soweit nicht anders geregelt gilt:

Regelmäßige Teilnahme
Diese gilt als gegeben, wenn die Fehlzeit der / des Studierenden nicht mehr als 20 % beträgt. Das Erbringen der vollständigen Kursleistung bleibt davon unberührt.

Erfolgreiche Teilnahme
Eine Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sind. Es gilt §17 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung vom 3. September 2015. Die Gleitklausel ist zum Schutze der Patienten in den zahnmedizinischen Kursen des klinischen Studienabschnitts nicht anzuwenden. Grob fahrlässige Behandlungsfehler führen unverzüglich zur Beendigung des Kurses ohne Scheinvergabe. Die Wiederholbarkeit des Kurses ist in der Studienordnung geregelt.

Abkürzungsverzeichnis

StO: Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung vom 3. September 2015

Scheinvergabekriterien

Kurs der technischen Propädeutik

Phantomkurs der Zahnersatzkunde I

Phantomkurs der Zahnersatzkunde II

Die Anwesenheit während des Kursus der technischen Propädeutik, des Phantomkurs der Zahnersatzkunde I und des Phantomkurs der Zahnersatzkunde II ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

1. Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von §13 Abs. 1 StO wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn die / der Studierende nicht mehr als drei der den Kurs begleitenden Demonstrationen und Vorlesungen versäumt hat.

2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die / der Studierende folgende Studienleistungen vollständig erbringt:

- Termingerechte Fertigstellung und Abgabe der Übungsarbeiten, die qualitativ den gelehrten Kriterien entsprechen.
- Eigenständiges Anfertigen von Prüfungsarbeiten unter Prüfungsbedingungen am Ende des Kurses.
- Erfolgreiche Teilnahme an der Klausur gemäß §17 StO.

Die Erfolgskontrollen können im Falle des Nichtbestehens entsprechend §23 Abs. 2 StO wiederholt werden.

3. Leistungsnachweis

3.1 Erfolgskontrollen der theoretischen Kenntnisse:

Die Klausur wird in der Regel entsprechend §17 Abs. 5 StO im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt. Das Antwortverfahren wird zu Kursbeginn bekannt gegeben.

Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt im Kurs der technischen Propädeutik sowie im Phantomkurs der Zahnersatzkunde I jeweils 70 Minuten für die Überprüfung des zahnärztlichen und zahntechnischen Wissens. Im Phantomkurs der Zahnersatzkunde II wird das zahnärztliche, zahntechnische und werkstoffkundliche Wissen in einer Klausur mit einer Gesamtbearbeitungszeit von 90 Minuten überprüft Die Klausur im Phantomkurs der Zahnersatzkunde II kann aus mehreren Teilklausuren bestehen. Die Klausurmodalitäten werden zum Kursbeginn bekannt gegeben.

3.2 Erfolgskontrollen der praktischen Fertigkeiten:

Die Übungsarbeiten (Simulationsmodul), die während des Kurses angefertigt werden, müssen nach der termingerechten Abgabe das Kriterium der Eingliederbarkeit am Patienten erfüllen bzw. qualitativ den gelehrten Kriterien entsprechen. Erfüllt eine der Arbeiten dieses Kriterium nicht oder wird nicht termingerecht abgegeben, kann eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden. Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist dann nicht möglich.

Die Prüfungsarbeiten (Prüfungsmodul) stellen eine Auswahl der im jeweiligen Kurs angefertigten Übungsarbeiten dar (in ähnlicher Art). Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn kein Bewertungsparameter der einzelnen Prüfungsarbeiten schlechter als mit der Note 4,5 bewertet wurde. Die jeweiligen Bewertungskriterien für die Übungs- und Prüfungsarbeiten werden zum Kursbeginn bekannt gegeben.

Scheinvergabekriterien

Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik

1. Poliklinik der Zahnersatzkunde I

Die Anwesenheit während der Poliklinik der Zahnersatzkunde I ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

1.1 Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 80% der Kurszeit teilgenommen hat.

1.2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende die Kriterien der regelmäßigen Teilnahme erfüllt hat.

2. Kurs der Zahnersatzkunde I

Der Kurs der Zahnersatzkunde I besteht aus zwei Modulen. Das Simulationsmodul ist dem Behandlungsmodul zum Schutze der Patienten zwingend vorgeschaltet. Die Anwesenheit während des Kurses der Zahnersatzkunde I ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

2.1 Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von §13 Abs. 1 StO wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn die / der Studierende an 100% der Lehrveranstaltungen des Simulationsmoduls und an mindestens 85% der nach dem Simulationsmodul verbleibenden Kurstage teilgenommen hat.
Ein einmaliges Fehlen im Simulationsmodul aus nicht selbst verschuldeten Gründen entsprechend §13 Abs. 1 Satz 3 StO kann zugestanden werden.
Zur regelmäßigen Teilnahme gehört die Wahrnehmung der Termine, an denen Wissensüberprüfungen (schriftliche Überprüfungen, Lehrgespräche, praktische Fachprüfungen, Kolloquien, Assistenzen bei Patientenbehandlungen) angesetzt sind.

2.2 Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende erfolgreich an dem Simulationsmodul und dem Behandlungsmodul teilgenommen hat.

2.3 Leistungsnachweis

2.3.1 Simulationsmodul

Die theoretische Wissensüberprüfung entsprechend §15 Abs. 2 Satz 2 wird schriftlich durchgeführt. Bei Nichtbestehen der Wissensüberprüfung besteht die Möglichkeit, die erforderlichen Kenntnisse in einer Nachprüfung nachzuweisen.

Die praktische Wissensüberprüfung entsprechend §15 Abs. 2 Satz 2 StO wird in Form der Objective Structured Clinical Examination (OSCE) entsprechend §20 StO durchgeführt. Die praktische Prüfung gilt als erfolgreich bestanden, wenn kein Ergebnis eines geprüften Therapieschrittes die Gefährdung eines Patienten zur mittelbaren und unmittelbaren Folge hat. Aus organisatorischen Gründen kann die praktische Prüfung nicht als OSCE wiederholt werden.
Bei Nichtbestehen der Prüfung wird den Studierenden daher innerhalb von 7 darauffolgenden Tagen ein Lehrgespräch in Kombination mit einer Zahnpräparation am Simulationsarbeitsplatz unter Prüfungsbedingungen angeboten, um eine zum Bestehen ausreichende Verbesserung des Gesamtergebnisses der Abschlussprüfung erzielen zu können. Im Falle einer Zulassung zum Behandlungsmodul kann die bereits versäumte Kurszeit diesen Studierenden nicht gut geschrieben werden.
Bei Nichterscheinen zur Prüfung ist eine Zulassung zum Behandlungsmodul ausgeschlossen. Die praktische Wissensüberprüfung kann jedoch in darauffolgenden Semestern beliebig oft wiederholt bzw. nachgeholt werden.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem Simulationsmodul ist Voraussetzung für die Zulassung zur Durchführung von Therapieschritten am Patienten unter Aufsicht innerhalb des Behandlungsmoduls. Eine erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende in der praktischen und theoretischen Wissensüberprüfung gezeigt hat, dass sie / er zur Durchführung von Therapieschritten am Patienten ausreichend praktisch und theoretisch befähigt ist und eine ausreichende klinische Kompetenz in der Kommunikation mit Patienten aufweist, um der / dem Studierenden eine eigenhändig durchgeführte Therapie am Patienten im Behandlungsmodul risikominimiert überantworten zu können.

2.3.2 Behandlungsmodul

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende am Simulationsmodul regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er in der vorgeschriebenen Zeit Patienten mit festsitzenden und herausnehmbaren prothetischen Therapiemitteln versorgt.

3. Poliklinik der Zahnersatzkunde II

Die Anwesenheit während der Poliklinik der Zahnersatzkunde I ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

3.1 Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 80% der Kurszeit teilgenommen hat.

3.2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende die Kriterien der regelmäßigen Teilnahme erfüllt hat.

4. Kurs der Zahnersatzkunde II

Die Anwesenheit während des Kurses der Zahnersatzkunde II ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

4.1 Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von §13 Abs. 1 StO wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn die / der Studierende an 100% der Lehrveranstaltungen an mindestens 85% der Kurstage teilgenommen hat. Zur regelmäßigen Teilnahme gehört die Wahrnehmung der Termine, an denen Wissensüberprüfungen (schriftliche Überprüfungen, Lehrgespräche, praktische Fachprüfungen, Kolloquien, Assistenzen bei Patientenbehandlungen) angesetzt sind.

4.2 Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende erfolgreich an dem Behandlungsmodul teilgenommen hat.

4.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er in der vorgeschriebenen Zeit Patienten mit festsitzenden und herausnehmbaren prothetischen Therapiemitteln versorgt.

Scheinvergabekriterien

Poliklinik für Zahnärztliche Chirurgie und Implantologie

Semesterübergreifend sind im Rahmen des OP I-, Practicando II- und OP II-Kurses Pflichtnotdienste zu absolvieren.

1. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten – Auscultando

Die Anwesenheit während der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten – Auscultando ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

1.1 Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von §13 Abs. 1 StO wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 90% der Kurszeit teilgenommen hat. Ein Fehltermin ist möglich.

1.2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende alle Testate absolviert und erfolgreich an der Klausur entsprechend §17 StO teilgenommen hat.

1.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des lokalanästhetischen Praktikums absolviert hat. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 20 Minuten. Sie kann entsprechend §23 Abs. 3 Satz 2 StO einmal wiederholt werden.

2. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten - Practicando I

Die Anwesenheit während der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten - Practicando I ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

2.1 Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von §13 Abs. 1 StO wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn der/die Studierende an 100% der Kurszeit teilgenommen hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten aus nicht selbst verschuldeten Gründen entsprechend §13 Abs. 1 Satz 3 StO, soll die versäumte Kurszeit in Absprache mit dem zuständigen Kursleiter innerhalb der laufenden Kurszeit nachgeholt werden.

2.2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende alle Testate absolviert und erfolgreich an einer Wissensüberprüfung entsprechend §15 Abs. 2 Satz 2 teilgenommen hat.

2.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des Kurses Practicando I absolviert hat. Die Wissensüberprüfung erfolgt in Form eines Lehrgesprächs und kann im Kurs einmal wiederholt werden.

3. Operationskurs I

Die Anwesenheit während des Operationskurs I ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

3.1 Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von §13 Abs. 1 StO wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 90% der Kurszeit teilgenommen hat. Ein Fehltermin ist möglich.

3.2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende alle Testate absolviert, erfolgreich an einer Wissensüberprüfung entsprechend §15 Abs. 2 Satz 2 teilgenommen und erfolgreich an der Klausur entsprechend §17 StO teilgenommen hat.

3.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des Operationskurses I absolviert hat. Die Wissensüberprüfung erfolgt in Form eines Lehrgesprächs und kann im Kurs einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 20 Minuten. Sie kann entsprechend §23 Abs. 3 Satz 2 StO einmal wiederholt werden.

4. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten - Practicando II

Die Anwesenheit während der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten - Practicando II ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

4.1 Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von §13 Abs. 1 StO wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 100% der Kurszeit teilgenommen hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten aus nicht selbst verschuldeten Gründen entsprechend §13 Abs. 1 Satz 3 StO, soll die versäumte Kurszeit in Absprache mit dem zuständigen Kursleiter innerhalb der laufenden Kurszeit nachgeholt werden.

4.2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende alle Testate absolviert hat.

4.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des Operationskurses I absolviert hat.

5. Operationskurs II

Die Anwesenheit während des Operationskurs II ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

5.1 Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von §13 Abs. 1 StO wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 90% der Kurszeit teilgenommen hat. Ein Fehltermin ist möglich.

5.2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende alle Testate absolviert, erfolgreich an einer Wissensüberprüfung entsprechend §15 Abs. 2 Satz 2 teilgenommen und erfolgreich an der Klausur entsprechend §17 StO teilgenommen hat.

5.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des Operationskurses II absolviert hat. Die Wissensüberprüfung erfolgt in Form eines Lehrgesprächs und kann im Kurs einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 20 Minuten. Sie kann entsprechend §23 Abs. 3 Satz 2 StO einmal wiederholt werden.

6. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten - Practicando III

Die Anwesenheit während der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten - Practicando III ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

6.1 Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von §13 Abs. 1 StO wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 90% der Kurszeit teilgenommen hat. Ein Fehltermin ist möglich.

6.2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende an einer oder mehreren Wissensüberprüfungen erfolgreich teilgenommen hat.

6.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er bei Wissensüberprüfungen in der Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten - Practicando III mindestens ausreichende Kenntnisse auf dem Fachgebiet ZMK nachweist. Eine nicht erfolgreiche Wissensüberprüfung kann im Kurs einmalig wiederholt werden.

Scheinvergabekriterien

Poliklinik für Zahnerhaltung

1. Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde

Die Anwesenheit während des Phantomkurses der Zahnerhaltung ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

1.1 Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 80% der Kurszeit teilgenommen hat.

1.2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende die in den Kursrichtlinien beschriebenen Leistungsziele erreicht und dies in einer Abschlussprüfung nachgewiesen hat.

1.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen vorbereitenden Kenntnisse und Fertigkeiten zur späteren eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des Phantomkurses der Zahnerhaltung absolviert und erfolgreich an einer Abschlussprüfung teilgenommen hat. Die Abschlussprüfung setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen. Die theoretische Teilprüfung wird in Form einer strukturierten mündlichen Prüfung gemäß §19 StO durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.
Die Prüfungsarbeiten des praktischen Prüfungsteils stellen eine Auswahl der im jeweiligen Kurs angefertigten Übungsarbeiten dar (in ähnlicher Art). Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn kein Bewertungsparameter der einzelnen Prüfungsarbeiten schlechter als mit der Note 4 bewertet wurde. Die jeweiligen Bewertungskriterien für die Übungs- und Prüfungsarbeiten werden zum Kursbeginn bekannt gegeben.
Im Falle der nicht erfolgreichen Teilnahme besteht entsprechend §23 Abs. 3 StO die einmalige Wiederholungsmöglichkeit des Phantomkurses der Zahnerhaltung.

2. Poliklinik der Zahnerhaltungskunde

Die Anwesenheit während der Poliklinik der Zahnerhaltungskunde ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

2.1 Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 80% der Kurszeit teilgenommen hat.

2.2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende die Kriterien der regelmäßigen Teilnahme erfüllt hat.

3. Patientenbehandlungs-Kurs Zahnerhaltungskunde I

Die Anwesenheit während des klinischen Behandlungskurses Zahnerhaltungskunde I und der dazu gehörigen Kolloquien ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

3.1 Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von §13 Abs. 1 StO wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 85% der Kurszeit sowie an den Veranstaltungen

1. „Fallvergabe für den Kurs Zahnerhaltungskunde I“
2. „Einführungswoche in den Kurs Zahnerhaltungskunde I“

teilgenommen hat.

3.2. Erfolgreiche Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am klinischen Kurs Zahnerhaltungskunde I ist der Schein des Phantomkurses der Zahnerhaltung. Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende die in den Kursrichtlinien beschriebenen Leistungsziele erreicht hat.

3.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des Patientenbehandlungs-Kurs Zahnerhaltungskunde I absolviert hat.

4. Patientenbehandlungs-Kurs Zahnerhaltungskunde II

Die Anwesenheit während des klinischen Behandlungskurses Zahnerhaltungskunde II und der dazu gehörigen Kolloquien ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

4.1 Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von §13 Abs. 1 StO wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 85% der Kurszeit sowie an den Veranstaltungen

1. „Fallvergabe für den Kurs Zahnerhaltungskunde II“
2. „Einführung in den Kurs Zahnerhaltungskunde II“

teilgenommen hat.

4.2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende die in den Kursrichtlinien beschriebenen Leistungsziele erreicht hat.

4.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des Patientenbehandlungs-Kurses Zahnerhaltungskunde II absolviert hat.

Scheinvergabekriterien

Poliklinik für Parodontologie

1. Patientenbehandlungs-Kurs Zahnerhaltungskunde II Kursteil Parodontologie

Die Anwesenheit während des Kursteils Parodontologie des klinischen Behandlungskurses Zahnerhaltungskunde II einschließlich Vorbereitungswoche, kursbegleitender Kolloquien und Reevaluationswoche ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

1.1 Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 80% der Kurszeit teilgenommen hat und dies durch Testate belegen kann.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am Kursteil Parodontologie des klinischen Kurses Zahnerhaltungskunde II sind:

- Erfolgreiche Teilnahme an der Klausur bzw. Klausurwiederholung zur Vorlesung „Einführung in die Parodontologie“
- Erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur Vorlesung „Klinische Parodontologie - evidenzbasiert“ bzw. deren Nachprüfung
- 2 Famulaturen in der Sprechstunde der Poliklinik für Parodontologie (jeweils 1 Sprechstunde: 8:00 – 12:00 oder 13:00 – 17:00).
- 1 Assistenz im Teil Parodontologie der Zahnärztlichen Prüfung
- 2 Einzelassistenzen bei einem Mundhygienetraining (MHT) oder einer Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) inklusive Erhebung eines PAR-Status durch Zahnärzte/ZFAs der Poliklinik für Parodontologie.

Übergangsregelung: Leistungen, die entsprechend den bisher gültigen Scheinvergabekriterien vor der Gültigkeit der aktuellen Scheinvergabekriterien erbracht wurden, werden anerkannt.

Eine erfolgreiche Teilnahme ist dann gegeben, wenn die/der Studierende die in den Kursrichtlinien beschriebenen Leistungsziele erreicht hat.

1.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des Patientenbehandlungs-Kurses Zahnerhaltungskunde II Kursteil Parodontologie absolviert hat.

2. Poliklinik der Parodontologie

Die Anwesenheit während der Poliklinik der Parodontologie ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

2.1 Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 80% der Kurszeit teilgenommen hat.

2.2. Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende die Kriterien der regelmäßigen Teilnahme erfüllt hat.

Scheinvergabekriterien

Zahnärztliche Radiologie

1. Röntgenkurs mit Röntgenpraktikum

Die Anwesenheit während des Röntgenkurses und des Röntgenpraktikums ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt. Für Röntgenkurs und Röntgenpraktikum wird ein gemeinsamer Praktikantenschein ausgestellt.

1.1 Regelmäßige Teilnahme

Abweichend von §13 Abs. 1 StO wird die regelmäßige Teilnahme bestätigt, wenn die / der Studierende an mindestens 24 Vorlesungsstunden sowie an 4 Unterrichtsstunden Theorie zum Strahlenschutz und an 100% der Lehrveranstaltungen des Röntgenpraktikums teilgenommen hat. Ein bis zu zweimaliges Fehlen im Röntgenpraktikum aus nicht selbst verschuldeten Gründen entsprechend §13 Abs. 1 Satz 3 StO kann bei Wahrnehmung der Nachholtermine zugestanden werden.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende die im Testatheft geforderten Leistungen mit hinreichender Selbständigkeit erfüllt und erfolgreich an der Klausur entsprechend §17 StO teilgenommen hat. Abweichend von §17 Abs. 5 StO ist die Klausur bestanden, wenn mindestens 70% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sind. Bei Nichterreichen der erforderlichen Punktzahl besteht die Möglichkeit zur einmaligen schriftlichen oder mündlichen Wiederholungprüfung im laufenden Semester.

1.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen vorbereitenden Kenntnisse und Fertigkeiten zur späteren eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des Röntgenkurses mit Röntgenpraktikum absolviert und erfolgreich an der Klausur teilgenommen oder die Wiederholungsprüfung bestanden hat. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 60 Minuten.
Im Falle der nicht erfolgreichen Teilnahme besteht entsprechend §23 Abs. 3 StO die einmalige Wiederholungsmöglichkeit des Röntgenkurses mit Röntgenpraktikum.

1.4 Anmerkung

Ergänzend zum Schein zahnärztliche Radiologie hat die / der Studierende während der nachfolgenden Semester den Nachweis über insgesamt wenigstens 100 Röntgenaufnahmen, an denen sie / er mitgewirkt hat, zu erbringen. Der Nachweis ist dem Leiter der Röntgenabteilung am Ende des 10. Fachsemesters vorzulegen. Der Nachweis der 100 Röntgenaufnahmen ist ggf. der zuständigen zahnärztlichen Stelle zusammen mit der Approbationsurkunde bei der Beantragung der Fachkundebescheinigung vorzulegen.

Der zahnärztlichen Stelle Hessen bei der LZKH ist bei Beantragung der Fachkundebescheinigung für die Fachkunde I das Prüfungszeugnis des Staatsexamens zusammen mit der Approbationsurkunde vorzulegen. Die Beantragung soll zeitnah nach erfolgreichem Abschluss des Examens erfolgen, weil der Fachkundenachweis Voraussetzung für die Anwendung von Röntgenstrahlen ist.

Scheinvergabekriterien

Poliklinik für Kieferorthopädie

1. Kurs der kieferorthopädischen Technik

Die Anwesenheit während des Kurses der kieferorthopädischen Technik ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

1.1 Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 80% der Kurszeit teilgenommen hat.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende die im Testatheft geforderten Leistungen mit hinreichender Selbständigkeit erfüllt und erfolgreich an der Klausur entsprechend §17 StO teilgenommen hat.

1.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen vorbereitenden Kenntnisse und Fertigkeiten zur späteren eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des Kurses der kieferorthopädischen Technik absolviert, herausnehmbare kieferorthopädische Apparaturen angefertigt und erfolgreich an der Klausur teilgenommen hat. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt im Kurs der kieferorthopädischen Technik 45 Minuten.
Im Falle der nicht erfolgreichen Teilnahme besteht entsprechend §23 Abs. 3 StO die einmalige Wiederholungsmöglichkeit des Kurses der kieferorthopädischen Technik.

2. Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 1)

Die Anwesenheit während des Kurses der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 1) ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird nach ebenfalls regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an dem Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 2) durch Ausgabe des Praktikantenscheins „Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I“ bestätigt.

2.1 Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 80% der Kurszeit teilgenommen hat.

2.2 Erfolgreiche Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende die im Testatheft geforderten Leistungen mit hinreichender Selbständigkeit erfüllt und erfolgreich an der Klausur gemäß §17 StO teilgenommen hat.

2.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen vorbereitenden Kenntnisse und Fertigkeiten zur späteren eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des Kurses der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 1) absolviert, herausnehmbare kieferorthopädische Apparaturen angefertigt und erfolgreich an der Klausur teilgenommen hat. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt im Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 1) 45 Minuten. Im Falle der nicht erfolgreichen Teilnahme besteht entsprechend §23 Abs. 3 StO die einmalige Wiederholungsmöglichkeit des Kurses der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 1).

3. Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 2)

Die Anwesenheit während des Kurses der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 2) ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird nach ebenfalls regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an dem Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 1) durch Ausgabe des Praktikantenscheins „Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I“ bestätigt.

3.1 Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 80% der Kurszeit teilgenommen hat.

3.2 Erfolgreiche Teilnahme

Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 1). Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende die im Testatheft geforderten Leistungen mit hinreichender Selbständigkeit erfüllt, erfolgreich an zwei Klausuren entsprechend §17 StO teilgenommen hat.

3.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen vorbereitenden Kenntnisse und Fertigkeiten zur späteren eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des Kurses der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 2) absolviert, herausnehmbare kieferorthopädische Apparaturen im Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 1) angefertigt und erfolgreich an zwei Klausuren teilgenommen hat. Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt im Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 2) jeweils 90 Minuten. Im Falle der nicht erfolgreichen Teilnahme besteht entsprechend §23 Abs. 3 StO die einmalige Wiederholungsmöglichkeit des Kurses der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 2).

4. Kurs der kieferorthopädischen Behandlung II

Die Anwesenheit während des Kurses der kieferorthopädischen Behandlung II ist Pflicht. Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird durch Ausgabe des Praktikantenscheins bestätigt.

4.1 Regelmäßige Teilnahme

Die regelmäßige Teilnahme wird bestätigt, wenn der/die Studierende an mindestens 80% der Kurszeit teilgenommen hat.

4.2 Erfolgreiche Teilnahme

Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs der kieferorthopädischen Behandlung I (Teil 1 und Teil 2). Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die/der Studierende die im Testatheft geforderten Leistungen mit hinreichender Selbständigkeit erfüllt, erfolgreich an einer mündlichen Wissensüberprüfung entsprechend §15 Abs. 2 Satz 2 StO sowie einer Klausur entsprechend §17 StO teilgenommen hat.

4.3 Leistungsnachweis

Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn die / der Studierende gezeigt hat, dass sie / er sich die erforderlichen vorbereitenden Kenntnisse und Fertigkeiten zur späteren eigenhändigen Patientenbehandlung angeeignet hat. Dazu gehört, dass sie / er die Testate des Kurses der kieferorthopädischen Behandlung II absolviert, herausnehmbare kieferorthopädische Apparaturen angefertigt und erfolgreich an einer mündlichen Wissensüberprüfung und einer Klausur teilgenommen hat. Die Wissensüberprüfung erfolgt in mündlicher Form zu den Themen (1) kieferorthopädische Kephalometrie und (2) klinische Kieferorthopädie. Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 20 Minuten. Im Falle der nicht erfolgreichen Teilnahme besteht entsprechend §23 Abs. 3 StO die einmalige Wiederholungsmöglichkeit des Kurses der kieferorthopädischen Behandlung II.